OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605553/16/JS/THö

Datum:
Linz, 3. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M P, vertreten durch x, vom 10.10.2022 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7.9.2022, GZ: VStV/921302231693/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7.9.2022 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 9.12.2021 von 17:30 Uhr bis 18:35 Uhr den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, nächst Dreifaltigkeitssäule, in einer Fußgängerzone geparkt, obwohl die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 3 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nicht gegeben waren. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit. i StVO verletzt. Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt. Dem Beschwerdeführer wurde weiters die Zahlung eines Kostenbeitrags im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren von 10 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst angab, dass das Fahrzeug ein Versammlungsfahrzeug für Demonstrationen am Hauptplatz gewesen sei. Es sei Anfang Dezember 2021 mit dem polizeilichen Einsatzleiter [richtig] Mag. M H abgemacht und den Kollegen bekannt gewesen, dass das Fahrzeug bei Bedarf während des Demonstrationsmarsches bis zum Ende der Demonstration stehen gelassen würde. Bei einer Verständigung auf dem Demofahrzeug hätten ihm der Behördenvertreter J H und der Einsatzleiter persönlich vor Ort am Hauptplatz empfohlen, einen Einspruch zu machen. Erst Anfang Februar 2022 sei der Beschwerdeführer von Brigadier P aufgefordert worden, das Demofahrzeug nicht mehr auf der Aktivfläche am Hauptplatz stehen zu lassen. Es sei dem Beschwerdeführer völlig unverständlich, warum er im Nachhinein so viele Straferkenntnisse erhalten habe. Er sei während der Tatzeit von keinem Polizisten jemals auf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung hingewiesen worden, obwohl es zahlreiche Gespräche mit der Polizei gegeben hätte. Es könne ihm kein Verschulden angelastet werden, da er im Einvernehmen mit der Polizei gehandelt hätte und er daher angenommen habe, dass sein Verhalten keine Verwaltungsübertretung darstellt. Der Beschwerdeführer beantragte, der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer parkte am 9.12.2021 von 17:30 Uhr bis 18:35 Uhr den Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x in der Fußgängerzone am Linzer

Hauptplatz (Aktivfläche West, nächst Dreifaltigkeitssäule), obwohl sich der Demonstrationszug in diesem Zeitraum nicht am Hauptplatz befand.

2.2. Der Beschwerdeführer veranstaltete ab Anfang Dezember 2021 nahezu täglich, so auch am 9.12.2021, Demonstrationen am Linzer Hauptplatz. Nach einer Standkundgebung am Hauptplatz bewegte sich der Demonstrationszug durch die Linzer Innenstadt in der Dauer von mindestens einer Stunde (am 9.12.2021 von 17:30 Uhr bis 18:35 Uhr) und kehrte sodann zur Abschlusskundgebung wieder zum Hauptplatz zurück. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers wurde bei diesen Demonstrationen zum Transport von Materialien (bspw. Banner, Plakate und Lautsprecherboxen) verwendet, welche für die jeweiligen Demonstrationen bei Bedarf am Linzer Hauptplatz ausgeladen wurden. Weder war der gegenständliche Pkw in der Versammlungsanzeige des Beschwerdeführers für die Demonstration am 9.12.2021 erwähnt, noch wurde darin angeführt, dass ein Fahrzeug in der Fußgängerzone am Hauptplatz zu Demonstrationszwecken abgestellt werden wird.

2.3. Es wurde dem Beschwerdeführer nach einer Absprache mit dem polizeilichen Einsatzleiter Mag. H für lediglich eine einzige Demonstration Anfang Dezember 2021 gestattet, den Pkw während des Demonstrationszuges in der Fußgängerzone am Hauptplatz abzustellen.

2.4. Am 9.12.2021 wurde dem Beschwerdeführer durch Mag. G S als Organ der zuständigen Versammlungsbehörde (belangte Behörde) vor Beginn der Demonstration explizit vor Ort untersagt, den Pkw in der Fußgängerzone zu parken. Entgegen seiner Ankündigung, den Pkw umzuparken, ließ er diesen jedoch während der gesamten Dauer der Demonstration in der Fußgängerzone abgestellt.

2.5. Der Beschwerdeführer hat derzeit ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und eine Sorgepflicht. Er hat kein nennenswertes Vermögen oder Schulden. Betreffend den Beschwerdeführer liegen mehrere rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen (im Zeitraum Juli 2018 bis November 2021) vor, insgesamt sieben Übertretungen des Kraftfahrgesetzes und vier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, davon drei Verstöße gegen Park- und Halteverbote.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und in die beigeschaffte Versammlungsanzeige. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der - neben dem Beschwerdeführer - auch die Zeugen Mag. M H und Mag. G S einvernommen wurden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Der Umstand, dass das gegenständliche Fahrzeug in der Fußgängerzone am Linzer Hauptplatz parkte (Punkt 2.1.), obwohl sich der Demonstrationszug im Tatzeitraum nicht am Hauptplatz befand, wurde auch vom Beschwerdeführer

bestätigt. Diese Tatsache konnte daher zwanglos dem festgestellten Sachverhalt zu Grunde gelegt werden.

3.2.2. Der grundlegende Ablauf der Demonstrationen (Punkt 2.2.) mit einer Standkundgebung und einem mindestens eine Stunde dauernden Demonstrationsmarsch durch die Innenstadt wurde vom Beschwerdeführer glaubhaft geschildert und von den Zeugen so bestätigt. Die Zeugin Mag. S gab dazu schlüssig an, dass im Fahrzeug des Beschwerdeführers Utensilien für die Versammlungen transportiert wurden. Aus der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angeforderten Versammlungsanzeige für den 9.12.2021 geht eindeutig hervor, dass der gegenständliche Pkw (oder ein sonstiges in der Fußgängerzone am Hauptplatz parkendes Fahrzeug) in der Anzeige nicht genannt wurde. Diese Tatsache wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

3.2.3. Zum Vorliegen einer polizeilichen Genehmigung für das Parken des Fahrzeugs in der Fußgängerzone (Punkt 2.3.):

Der Zeuge Mag. H konnte dazu dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausdrücklich bestätigen, dass es lediglich für eine einzige Demonstration eine Absprache mit dem Beschwerdeführer gab, dass er den Pkw während der Demonstration in der Fußgängerzone parken dürfe. So schilderte der Zeuge nachvollziehbar und glaubhaft, dass er als Einsatzleiter keine Erlaubnis für zukünftige Demonstrationen erteilen könne, da er die konkrete Situation nicht im Vorhinein beurteilen kann, er nicht bei allen Versammlungen Einsatzleiter ist und ihm daher die Befugnis zu einer so weiten Absprache fehlt. Die Schilderung des Zeugen, dass diese Einmaligkeit der Absprache auch dem Beschwerdeführer ausdrücklich mitgeteilt wurde, war insofern besonders glaubwürdig, als sowohl der Zeuge wie auch der Beschwerdeführer selbst die gute Kommunikation, die zwischen ihnen herrschte, betonten, was auch bei der Zeugeneinvernahme für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich augenscheinlich wurde. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass es sich um eine dauerhafte Genehmigung für das Parken des Pkws in der Fußgängerzone von Dezember 2021 bis Mitte Februar 2022 handelte, ist hingegen lebensfremd und konnte vom Zeugen eindeutig widerlegt werden. Dieses Vorbringen des Beschwerdeführers wird daher als eine reine Schutzbehauptung gewertet.

Der Umstand, dass die einmalige Absprache Anfang Dezember 2021 stattfand, ist dabei dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen, der Zeuge selbst hatte diesbezüglich keine genaue Erinnerung mehr.

3.2.4. Die Zeugin Mag. G S konnte – auch belegt durch einen Aktenvermerk - überzeugend ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer am 9.12.2021 schildern (Punkt 2.4.), bei welchem sie den Beschwerdeführer vor Beginn der Demonstration eindeutig und unmissverständlich darauf hinwies, dass er den Pkw während des Demonstrationsmarsches nicht in der Fußgängerzone abstellen darf und vom Beschwerdeführer dazu angekündigt wurde, er werde den Pkw umparken, was er letztlich aber unterließ. Der Beschwerdeführer bestritt dieses Gespräch in seiner Einvernahme auch nicht, er gab lediglich zu Protokoll, sich nicht mehr daran erinnern zu können.

Es ist daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch beweiswürdigend davon auszugehen, dass die Absprache mit dem behördlichen Einsatzleiter (Punkt 2.3.), wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, schon Anfang Dezember 2021 – und nicht am 9.12.2021 – stattfand. Andernfalls wäre aufgrund der Wesentlichkeit der Absprache für den Beschwerdeführer wohl auch zu erwarten gewesen, dass die Zeugin diese Verantwortung des Beschwerdeführers vermerkt hätte, jedenfalls dass sich der Beschwerdeführer daran erinnert hätte, die Zeugin vor Ort darauf aufmerksam gemacht zu haben.

3.2.5. Die Feststellungen (Punkt 2.5.) zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschwerdeführers und seiner Sorgepflicht stützen sich auf die vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben, denen kein anderes Beweismittel entgegenstand. Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich eindeutig aus dem von der belangten Behörde dazu angefertigten Auszug vom 4.11.2022.

3.2.6. Der Beschwerdeführer beantragte am Schluss der mündlichen Verhandlung noch die Einvernahme der Zeugen Brigadier P und J H. Diesen Beweisanträgen kommt zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts betreffend die Frage des erlaubten Parkens des Pkws am 9.12.2021 in der Fußgängerzone jedoch keine Relevanz zu. So brachte der Beschwerdeführer dazu in der Beschwerde lediglich selbst vor, er sei im Februar 2022 von Brigadier P aufgefordert worden, den Pkw nicht mehr in der Fußgängerzone stehen zu lassen, bzw. sei ihm vom Behördenvertreter J H empfohlen worden, Einspruch gegen eine Verständigung auf dem Pkw zu erheben. Hingegen habe – nach dem eigenen Beschwerdevorbringen – der polizeiliche Einsatzleiter Mag. H die fragliche generelle Parkerlaubnis erteilt, was dieser im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme freilich nicht bestätigen konnte.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauteten im Tatzeitpunkt (BGBl. Nr. 159/1960; §§ 24, 76a: in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2015; § 99: in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021):

„[...]

§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

[...]

i) in Fußgängerzonen.

1. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt.

2. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagen-Gewerbes oder Fiakern jeweils erlaubt ist, ist das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste erlaubt.

3. Mit Fahrzeugen, die nach § 76a Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 5 die Fußgängerzone befahren dürfen, ist das Halten und Parken für die Dauer der Tätigkeit in der Fußgängerzone erlaubt.

[...]

§ 76a. Fußgängerzone

[...]

(2)

[...]

3. Fahrrädern und

4. Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind,

[...]

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,

b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen,

c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes und

d) mit Krankentransportfahrzeugen, sofern der Ausgangs- oder Endpunkt des Krankentransports in der Fußgängerzone liegt,

befahren werden.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. i StVO ist demnach u. a. das Parken von Pkws in Fußgängerzonen grundsätzlich verboten; davon sind (hier nicht zutreffend) lediglich Fahrzeuge nach § 76a Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 5 StVO ausgenommen (§ 24 Abs. 1 lit. i Z 1 bis 3 StVO). Der Beschwerdeführer parkte (aus Anlass der Veranstaltung einer Demonstration und damit nicht im Sinn des § 76a StVO) den Pkw am 9.12.2021 von 17:30 Uhr bis 18:35 Uhr in der Fußgängerzone „Aktivfläche West“ am Linzer Hauptplatz, weshalb er damit den objektiven Tatbestand verwirklichte.

4.3. Zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Versammlungsrecht:

4.3.1. Gemäß § 6 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist. Es stellt sich im vorliegenden Fall sohin die Frage, ob die vom Beschwerdeführer gesetzte Übertretung der Straßenverkehrsordnung durch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit erlaubt ist.

4.3.2. Der Verfassungsgerichtshof hat sich bereits ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob und inwiefern Vorschriften der Straßenverkehrsordnung im Zuge einer Versammlung einzuhalten sind. Konkret führte der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29.11.1998, VfSlg. 11.904/1988, Folgendes aus:

„[...] Die StVO enthält zwar [...] keine besonderen Bestimmungen für das Verhalten anlässlich von Versammlungen unter freiem Himmel. Im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich gewährleistete Versammlungsfreiheit ist aber anzunehmen, dass ein Verhalten, das an sich dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, von der Rechtsordnung erlaubt und damit gemäß § 6 VStG [...] dann gerechtfertigt sein kann, wenn es unbedingt notwendig ist, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchzuführen.

Das geht allerdings nur so weit, als das tatsächliche Verhalten der erstatteten Anzeige über die beabsichtigte Abhaltung der Versammlung - die von der Versammlungsbehörde nicht untersagt wurde - entspricht. Käme die Versammlungsbehörde zur Ansicht, dass die Versammlung mit allen aus der Anzeige und aus allfälligen ergänzenden Angaben des Veranstalters erkennbaren Modalitäten dem § 6 VersG widerspricht, hätte sie die Versammlung zu untersagen. Unterlässt sie die Untersagung, so ist die Abhaltung der Versammlung auf die in der Anzeige angegebene Weise vom Gesetz erlaubt.

Eine Versammlungsanzeige muss ausreichend präzisiert werden, um der Behörde einerseits die Beurteilung zu ermöglichen, ob ein Untersagungsgrund nach § 6 VersG vorliegt, und um andererseits zu gewährleisten, dass die Behörde die allenfalls für die reibungslose Durchführung der Versammlung erforderlichen Vorkehrungen (etwa Verkehrsumleitungen, Schutz vor Gegendemonstrationen) treffen kann. Sind die in einer Eingabe enthaltenen Angaben derart unbestimmt, dass ihnen solche Informationen schlechterdings nicht entnommen werden können, so ist die Eingabe nicht als eine bloß mangelhafte, sondern überhaupt nicht als Versammlungsanzeige zu qualifizieren. [...]

Das Erfordernis der ausreichenden Konkretisierung gilt insbesondere dann, wenn bei einer Versammlung Vorgänge stattfinden sollen, die für sich genommen rechtswidrig und nur als

unbedingt notwendige Begleiterscheinung einer Versammlung rechtmäßig sind. […]“ (vgl. dazu auch VfGH 19.6.2008, B 1011/07; VfGH 8.10.1988, B 281/88).

Ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung ist daher nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (zusammengefasst) nur dann von dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit gedeckt, wenn das gesetzte Verhalten unbedingt notwendig ist, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchführen zu können. Das Verhalten muss weiters der erstatteten und nicht untersagten Versammlungsanzeige entsprechen.

4.3.3. Der parkende Pkw stellte in concreto keinen notwendigen Bestandteil der Demonstration am 9.12.2021 dar, zumal der bloße Transport von Utensilien für die Demonstration ein langes, andauerndes Parken in der Fußgängerzone am Hauptplatz nicht erforderlich machte und sich auch der Demonstrationszug im Tatzeitraum (von über einer Stunde) überhaupt nicht am Hauptplatz befand. Der Pkw wäre unter diesen Umständen aus der Fußgängerzone zu entfernen oder allenfalls beim Demonstrationszug mitzunehmen oder an anderer Stelle vorschriftsgemäß abzustellen gewesen. Das Parken des Pkws in der Fußgängerzone, während sich der Demonstrationszug über eine Stunde lang außerhalb des Hauptplatzes durch die Innenstadt bewegte, war daher zweifelsfrei nicht unbedingt notwendig im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchführen zu können. Davon abgesehen entsprach das Verhalten des Beschwerdeführers nicht der erstatteten Versammlungsanzeige für den 9.12.2021, da in der Versammlungsanzeige der Pkw nicht als versammlungsnotwendiges Fahrzeug genannt wurde und auch das beabsichtigte Abstellen eines Fahrzeugs in der Fußgängerzone keine Erwähnung findet. Die Unvollständigkeit der Versammlungsanzeige hat der Beschwerdeführer als Versammlungsveranstalter zu vertreten, weil eindeutig feststehen muss, welches Verhalten als notwendige Begleiterscheinung einer Versammlung gemäß § 6 VStG gerechtfertigt werden soll. Das vorschriftswidrige Parken war daher nicht allein deshalb gerechtfertigt, weil eine Versammlung stattfand.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 24 Abs. 1 lit. i StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO; Strafdrohung: bis zu 726 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Übertretung eines Halte- oder Parkverbots der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 31.1.2014, 2013/02/0224).

4.4.1. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, nicht im Tatortbereich zu parken.

4.4.2. Zum geltend gemachten Verbotsirrtum im Sinn des § 5 Abs. 2 VStG:

4.4.2.1. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt eine Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Die irrige Gesetzesauslegung, wie auch die Unkenntnis des Gesetzes, müssen somit unverschuldet sein. Bei der Einhaltung der obliegenden Sorgfaltspflicht bedarf es im Zweifelsfall einer Objektivierung geeigneter Erkundigungen. Die entsprechenden Erkundigungen können nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung berechtigten Person eingeholt werden. Hat die Partei eine falsche Auskunft erhalten, so liegt ein schuldausschließender Irrtum dann nicht vor, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft hätte haben müssen bzw. die Auskunft die Annahme der Gesetzeskonformität für den konkreten Sachverhalt nicht begründen konnte (vgl. VwGH 19.12.2017, Ro 2015/17/0031, mwN).

4.4.2.2. Wie festgestellt, hat der Beschwerdeführer mit dem polizeilichen Einsatzleiter lediglich bei einer einzigen Demonstration Anfang Dezember 2021 vereinbart, dass der Pkw in der Fußgängerzone abgestellt werden darf. Es gab keine Auskunft von Seiten der Polizei, dass ein Abstellen des Fahrzeugs bei jeder Demonstration generell erlaubt sei. Davon abgesehen erhielt der Beschwerdeführer am 9.12.2021 von der zuständigen belangten Behörde vor Beginn der Demonstration die ausdrückliche Auskunft, dass sein Pkw gerade nicht in der Fußgängerzone auf dem Hauptplatz geparkt werden darf.

4.4.2.3. Es liegt somit kein entschuldigender Verbotsirrtum des Beschwerdeführers vor, da er seine allenfalls irrige Gesetzesauslegung jedenfalls selbst verschuldet hat. Der Beschwerdeführer hat sein Verhalten daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der

Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Beachtung der Halte- und Parkverbote kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Leichtigkeit, Flüssigkeit und der Sicherheit des Verkehrs zu. Die Wertigkeit des durch die Norm geschützten Rechtsgutes findet dabei auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 726 Euro) ihren Ausdruck. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Parken nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers vor, zumal er vor der Demonstration ausdrücklich von der belangten Behörde auf die Unzulässigkeit des Parkens in der Fußgängerzone hingewiesen wurde.

4.5.2. Der Beschwerdeführer bezieht ein etwas unterdurchschnittliches monatlichen Einkommen und hat eine Sorgepflicht. Zugunsten des Beschwerdeführers ist im Rahmen der Strafzumessung kein Umstand strafmildernd zu berücksichtigen, erschwerend wirken sich jedoch die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vorverurteilungen aus.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegt, als jedenfalls tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen der Beschwerdeführer und auch andere Verkehrsteilnehmer dazu verhalten werden, in Zukunft Halte- und Parkverbote im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu beachten.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer verhängten Geldstrafe von 40 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des

Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 1.6.2022, Ra 2022/02/0090).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack